



per EPoS:

An alle
Schulen in
Rheinland-Pfalz

Schulfahrten nach den Sommerferien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24. März 2020 hatte ich Sie darum gebeten, bis zum Ende des Schuljahres auf sämtliche Studien-, Klassen- und Kursfahrten sowie Schüleraustausche zu verzichten. Gleichzeitig wurde zugesagt, dass die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten übernommen werden.

Diese Regelung wird nun auf die Zeit bis zu den Herbstferien ausgedehnt. Ich bitte Sie deshalb, auf Schulfahrten bis zu den Herbstferien zu verzichten. Die berechtigten Stornierungskosten werden auch für diese Reisen übernommen. Dabei gehe ich davon aus, dass diese Reisen bereits vor dem mit Schreiben vom 10. März 2020 und mit Schreiben vom 24. März 2020 wiederholten Hinweis, dass keine neuen Fahrten gebucht werden dürfen, gebucht wurden. Außerdem möchte ich wiederholen, dass eine allgemeine Schadensminderungspflicht gilt. Schule und Eltern sind daher verpflichtet, gegenüber dem Vertragspartner (z. B. Transportunternehmen, Unterkunft) auf den Abzug bzw. die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken bzw. Leistungen aus Reiserücktrittsversicherungen in Anspruch zu nehmen.

Bitte überprüfen Sie, ob die Höhe der gestellten Stornorechnung der vertraglichen Vereinbarung bzw. den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrags entspricht. Bei besonderen Konstellationen (z.B. Angebot eines Gutscheins) stimmen Sie sich bitte mit der ADD ab.

Die Hinweise zur Beantragung der Erstattung von Stornierungskosten, die auf der Internetseite der ADD (<https://add.rlp.de/de/themen/schule/corona/>) veröffentlicht sind, gelten fort. Bitte beachten Sie jedoch die neue Vorgabe, dass Anträge auf Erstattung von Stornierungskosten sowohl für die Fahrten bis zu den Sommerferien als auch für die Fahrten bis zu den Herbstferien bis spätestens zum 15. August 2020 eingereicht sein müssen.

Für den Zeitraum nach den Herbstferien erhalten Sie noch gesonderte Nachricht. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Informationen über die Schulfahrten jeweils nur für gewisse Zeiträume getroffen werden. Dies dient einerseits der Anpassung an das Infektionsgeschehen und andererseits einer geordneten Finanzplanung. Hierfür ist auch die genannte Frist erforderlich.

Da die Stornierungskosten den Landeshaushalt stark belasten und weiterhin noch nicht absehbar ist, wann Schulfahrten wieder stattfinden können, ist weiterhin von der Buchung neuer Schulfahrten abzusehen. Auch hierfür bitte ich Sie um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Raimund Leibold